

# **BVGer C-2314/2015 vom 21. Mai 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2314\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2314_2015)

FR: TAF C-2314/2015 du 21 mai 2015

IT: TAF C-2314/2015 del 21 maggio 2015

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 3.1**

Vorweg ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer gerügte Abweisung seines Gesuchs um Akteneinsicht bei der Vorinstanz im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden kann, da sich der Streitgegenstand auf die Frage der allfälligen Rechtsverzögerung beschränkt (Moser/ Beusch/ Kneubühler, a.a.O., S. 294 Rz. 5.18). Auf den sinngemässen Antrag, die Vorinstanz zur Gewährung der Akteneinsicht zu verpflichten, kann deshalb nicht eingetreten werden.

### **E. 3.2**

Vorliegend ist streitig und zu prüfen, ob die Vorinstanz die nach dem genannten Rückweisungsurteil vom 20. Mai 2014 gebotenen Handlungen, mithin die Einholung medizinischer Abklärungen und neue Verfügung in der Sache, über Gebühr hinausgezögert hat.

### **E. 3.3**

Den Akten lassen sich seit ergangenem Rückweisungsurteil im Wesentlichen die folgenden Verwaltungshandlungen entnehmen: - Am 27. Juni 2014 forderte die Vorinstanz den Beschwerdeführer zum Einreichen von Unterlagen und einer Vollmacht auf; zudem informierte sie den Beschwerdeführer, es werde eine polydisziplinäre Gutachterstelle mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragt (IV-act. 140; act. 141); - am 18. Juli 2014 beauftragte die Vorinstanz die C.\_\_\_\_\_ GmbH mit der Durchführung einer interdisziplinären medizinischen Abklärung (IV-act. 142); - am 31. Juli 2014 wurden dem Beschwerdeführer die verfügbaren Termine für die medizinischen Gutachten mitgeteilt (IV-act. 150); - mit Mahnung vom 19. August 2014 wurde der Beschwerdeführer erneut aufgefordert, eine Vollmacht einzureichen. Zudem wurde er informiert, dass auf seine mit Schreiben vom 22. Juli 2014 gestellte Forderung, es sei die Untersuchung in D.\_\_\_\_\_ durchzuführen, mangels Vereinbarung mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen sowie aufgrund Auftragsvergabe nach Zufallsprinzip nicht eingegangen werden könne; auf seine weiteren Einwände werde in einem separaten Schreiben nach Eingang der Vollmacht eingegangen (IV-act. 154); - am 21. August 2014 wurde der Arzt der IV-Stelle RAD Rhone aufgefordert, zu den Einwänden und Forderungen des Beschwerdeführers vom 22. Juli 2014 betreffend Durchführung der interdisziplinären Begutachtung Stellung zu nehmen (IV-act. 155); - auf die E-Mail des Beschwerdeführers vom 24. August 2014 (IV-act. 156), mit welcher er bemängelte, seit seinem Schreiben vom 22. Juli 2014 sei bereits über ein Monat ohne Reaktion vergangen, antwortete die Vorinstanz am 27. August 2014, die

Einwände hätten erst nach Stellungnahme des internen Rechtsdienstes beantwortet werden können und das entsprechende Schreiben sei am 19. August 2014 per Einschreiben verschickt worden (IV-act. 157); - am 5. September 2014 wurde der Arzt der IV-Stelle RAD Rhone aufgefordert, zu den weiteren Einwänden des Beschwerdeführers vom 1. September 2014 Stellung zu nehmen (IV-act. 165); - am 17. September 2014 nahm der Arzt des RAD Rhone Stellung zu den Einwänden des Beschwerdeführers (IV-act. 166); - mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 wurde der Beschwerdeführer informiert, die medizinische Untersuchung fände am 3. Dezember 2014 statt (IV-act. 168); - am 31. Oktober 2014 nahm die Vorinstanz zur Eingabe des Beschwerdeführers an das Bundesverwaltungsgericht vom 16. Oktober 2014 Stellung und informierte ihn über das weitere Vorgehen (IV-act. 170; act. 169); - in Folge der Eingabe des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2014 teilte die Vorinstanz ihm am 7. November 2014 eine Terminverschiebung mit und lehnte seinen Antrag auf Kostenübernahme für eine Taxifahrt ab, da nur der Transport mittels öffentlichem Verkehr vergütet werde (IV-act. 174); - mit Schreiben vom 27. November 2014 wurde der Beschwerdeführer nach Erheben erneuter Einwände informiert, er habe die auf den 3. Dezember 2014 vorgesehene Untersuchung in Wahrung seiner Mitwirkungspflicht wahrzunehmen. Zudem wies sie erneut darauf hin, die Kosten für Taxifahrten oder Privattransporte würden nicht vergütet (IV-act. 177); - am 23. Dezember 2014 wurde dem Beschwerdeführer nach dessen Antrag vom 15. Dezember 2014 mitgeteilt, die Vergütung für die Reisekosten von Fr. 119.80 könne ihm vorab auf sein Konto überwiesen werden (IV-act. 180; act. 178); - am 27. Januar 2015 wurde das polydisziplinäre orthopädisch-psychiatrische Gutachten mit internistischer Beurteilung durch die C. \_\_\_\_\_ GmbH fertiggestellt (IV-act. 185); - am 23. Februar 2015 wurde der Arzt der IV-Stelle RAD Rhone aufgefordert, gestützt auf das eingeholte Gutachten zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt Stellung zu nehmen (IV-act. 190); - nach erneuten Anträgen des Beschwerdeführers um Kostenvergütung sowie Akteneinsicht vom 22. Dezember 2014 und 5. Februar 2015 teilte die Vorinstanz mit Schreiben vom 25. Februar 2015 mit, das Zehrgeld für den Untersuchungstag werde zeitnah überwiesen. Sodann bat sie ihn um Zustimmung zur Zusendung des Gutachtens an den behandelnden Arzt, da eine direkte Zustellung an den Beschwerdeführer aufgrund vertraulicher Daten nicht möglich sei (IV-act. 181; act. 182; act. 191); - am 4. März 2015 erging die Stellungnahme des RAD Rhone zum polydisziplinären Gutachten (IV-act. 192); - am 20. März 2015 wurde der behandelnde Arzt des Beschwerdeführers, Dr. med. E. \_\_\_\_\_, um Einreichung medizinischer Unterlagen, insbesondere des Behandlungsprotokolls bezüglich der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Diabeteserkrankung, gebeten (IV-act. 195); - mit Schreiben vom 20. Februar 2015 nahm die Vorinstanz zur erneuten Eingabe des Beschwerdeführers vom 4. März 2015 betreffend Akteneinsicht und Kostenübernahme Stellung (V-act. 193; act. 196); - am 15. April 2015 stellte die Vorinstanz dem Arzt des Beschwerdeführers das pluridisziplinäre Gutachten vom 27. Januar 2015 zu und teilte ihm mit, es seiner ärztlichen Einschätzung überlassen, inwieweit dem Beschwerdeführer Einsicht in das Gutachten mit dem darin enthaltenen psychiatrischen Teilgutachten gewährt werden sollte (IV-act. 198).

#### **E. 3.4**

Aus dem dargelegten Verfahrensablauf wird ersichtlich, dass sich die Vorinstanz um ein zügiges Vorantreiben des Verfahrens bemüht und regelmässig Verfahrensschritte im Hinblick auf die Abklärung des medizinischen Sachverhalts unternommen hat, welche einzeln betrachtet nicht als unverhältnismässig lang beurteilt werden können. Zudem ist zu

berücksichtigen, dass die Behandlung von Leistungsgesuchen der Invalidenversicherung eine sowohl in juristischer als auch in tatsächlicher Hinsicht komplexe Materie darstellt, die in hohem Mass durch externe Faktoren wie das Einholen ärztlicher Gutachten und Stellungnahmen des Rechtsdienstes bedingt ist. Auf die Terminvorgaben durch die Begutachtungsstellen hat die Vorinstanz jedoch keinen Einfluss. Somit kann ihr nicht der Vorwurf gemacht werden, sie sei zu lange untätig geblieben.

### **E. 3.5**

Eine gewisse Verfahrensverzögerung hat sich der Beschwerdeführer auch selbst zuzuschreiben, musste er doch zum Einreichen der Vollmacht gemahnt werden, nachdem er deren Erteilung zunächst verweigert hatte (IV-act. 141; act. 143; act. 154; act. 162; act. 164). Sodann erhob er mit Eingaben vom 22. Juli, 1. September, 29. Oktober und 17. November 2014 diverse Einwände, stellte Forderungen zur Durchführung des medizinischen Gutachtens und reichte medizinische Unterlagen ein, zu welchen die Vorinstanz erst nach Konsultation des internen Rechtsdienstes sowie des ärztlichen Dienstes Stellung nehmen konnte (IV-act. 143; 146; 149; 164; 165; 171; 175; 176; 177). Nun kann der Beschwerdeführer nicht die Behandlung seiner Einwände und Forderungen von der Vorinstanz verlangen und gleichzeitig die Verfahrenslänge bemängeln, die sich gerade durch die sorgfältige Behandlung seiner Eingaben ergeben hat. Sodann ist aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgebrachten, zwischenzeitlich aufgetretenen Diabeteserkrankung eine weitere Verfahrensverzögerung absehbar, wird die Vorinstanz die entsprechenden, bereits beim behandelnden Arzt beantragten Unterlagen wohl erneut ihrem ärztlichen Dienst zur Stellungnahme vorlegen müssen, um über eine allfällige Ergänzung des Gutachtens zu entscheiden. Dass die Vorinstanz sich in Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes um sorgfältige Abklärung des medizinischen Sachverhalts bemüht, ist nicht zu beanstanden. Mit Blick auf die gesamte Verfahrensdauer kann dem Unmut des Beschwerdeführers ein gewisses Verständnis entgegengebracht werden. Seit dem Rückweisungsentscheid vom 20. Mai 2014 ist jedoch keine gravierende Verzögerung aufgetreten, die es rechtfertigen würde, der Vorinstanz Untätigkeit im Sinne einer Rechtsverzögerung vorzuwerfen. Insbesondere ist die sich aus der Einholung des medizinischen Gutachtens ergebende Verfahrensdauer nicht als Rechtsverzögerung zu betrachten (vgl. E. 2.2 hiervor).

### **E. 3.6**

Zusammenfassend kann der Vorinstanz keine Rechtsverzögerung vorgeworfen werden. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

### **E. 4.1**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

### **E. 4.2**

Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Ausnahmsweise können sie ihr erlassen werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In der Praxis wird bei Rechtsverzögerungsbeschwerden ausnahmsweise von der Kostenpflicht abgesehen (Moser/Beusch/ Kneubühler, a.a.O., S. 258 Rz. 4.50). Ein Fall mutwilliger Prozessführung, welcher die Auferlegung von Verfahrenskosten dennoch rechtfertigen würde, ist vorliegend nicht ersichtlich. Somit sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

### **E. 4.3**

Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE). Die Vorinstanz hat als obsiegende Behörde ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.